



Universität St.Gallen

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis

Die Anfechtung erbvertragswidriger Verfügungen (gemäss dem revidierten Art. 494 Abs. 3 ZGB) – ein Leitfaden für die Praxis

Dr. iur. Daniel Abt, Rechtsanwalt · Fachanwalt SAV Erbrecht
MLaw Claudia Erbsmehl, Rechtsanwältin

St.Galler Erbrechtstagung
Donnerstag, 21. November 2024, Zurich Marriott Hotel, Zürich



From insight to impact.

Art. 494 Abs. 3 revZGB (in Kraft seit 1. Januar 2023)

Art. 494

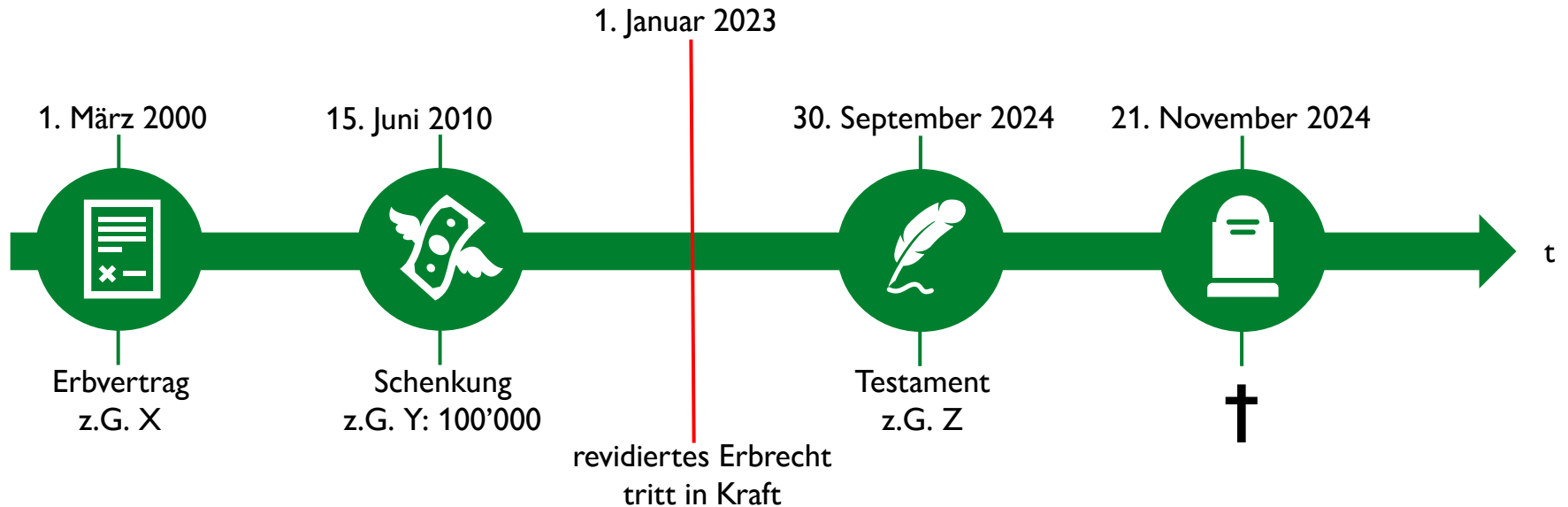
¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.

² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.

³ Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:

1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und
2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.⁵⁰⁹

Worum geht es?



Agenda

1. Einleitung
2. Vorfragen zur Anfechtungsklage
3. Hauptfragen zur Anfechtungsklage
4. Prozessuale Aspekte
5. Auswirkungen auf die Beratung/Nachlassplanung
6. Hinweise zu Rechtsprechung und Literatur
7. Fazit

Einleitung (I)

Thematik der Bindungswirkung von Erbverträgen

→ Revision von Art. 494 Abs. 3 ZGB

Anfechtungsklage, wenn ein Erbvertrag besteht, ...

- ... später aber eine widersprechende Verfügung von Todes wegen erstellt wird
 - wie unter bisherigem Recht
- ... später aber eine damit nicht vereinbare Zuwendung unter Lebenden erfolgt
 - Änderung der Rechtslage: «Paradigmenwechsel»

Einleitung (II)

Spätere Zuwendungen unter Lebenden:

- bisher/bis zum 31. Dezember 2022:
 - grundsätzliche Schenkungsfreiheit
 - Anfechtung nur bei Schutzklauseln oder Rechtsmissbrauch
 - Beweis der Schädigungsabsicht des Erblassers
- nunmehr/seit 1. Januar 2023:
 - grundsätzliches Schenkungsverbot («Paradigmenwechsel»)
 - Notwendigkeit expliziter Vorbehalte

Einleitung (III)

Zeitliche Aspekte/anwendbares Recht:

- keine gesonderten Bestimmungen, sondern Art. 15/16 SchIT ZGB
- es gilt somit das Todestagsprinzip, das heisst
 - beim Ableben nach dem 1. Januar 2023 gilt das neue Recht, auch bei früher errichteten Erbverträgen
 - die Rechtslage ändert sich plötzlich
 - damit erfolgt gleichsam eine Rückwirkung des neuen Rechts
- gemäss der Doktrin
 - muss die Gerichtspraxis im Einzelfall eine angemessene Lösung finden
 - soll ein übereinstimmender Parteiwille Vorrang haben (Ermittlung durch Auslegung)

Vorfragen zur Anfechtungsklage (I)

zu klären sind die folgenden drei Vorfragen

1. übliches Gelegenheitsgeschenk?
2. Vorbehalt im Erbvertrag?
3. Gutgläubigkeit des Begünstigten?

Vorfragen zur Anfechtungsklage (II)

Erste Vorfrage: Übliches Gelegenheitsgeschenk?

- Faustregel:
 - wenn übliches Gelegenheitsgeschenk → dann keine Anfechtung
- gleiche Terminologie wie im Ausgleichsrecht (Art. 632 ZGB)
- was aber ist ein übliches Gelegenheitsgeschenk?
 - Ausrichtung bei besonderen Gelegenheiten (wie Geburtstage etc.)
 - ganz allgemein: «Klein»-Zuwendungen, im gewohnten Rahmen
 - unter CHF 500 bzw. 1% des Nachlasses resp. max. CHF 5'000?
- keine eindeutige Rechtslage, je nach den gesamten Umständen

Vorfragen zur Anfechtungsklage (III)

Zweite Vorfrage: Vorbehalt im Erbvertrag?

- Faustregel:
wenn ein Vorbehalt → dann keine Anfechtung
- Wichtig ist:
Vorbehalt muss ausdrücklich/explicit sein, in erbvertraglicher Form
- Arten: Änderungsvorbehalte oder Schenkungsvorbehalte
- Unsicherheiten bestehen u.a. betreffend die Grenzen der Vorbehaltsklauseln, implizite Vorbehalte etc.

Vorfragen zur Anfechtungsklage (IV)

Dritte Vorfrage: Gutgläubigkeit des Begünstigten?

- Art. 528 ZGB analog
- bei Gutgläubigkeit:
 - Rückerstattung, sofern noch bereichert
 - im Zeitpunkt des Erbgangs
 - der gute Glaube wird vermutet, Art. 3 Abs. 1 ZGB
- bei Bösgläubigkeit:
 - Rückerstattung in vollem Umfang
 - aber: Anfechtungskläger trägt Beweislast (Art. 8 ZGB)

Hauptfragen zur Anfechtungsklage (I)

Vorab:

- entgeltliche Veräußerungen sind grundsätzlich unproblematisch
- keine wertmässige Minderung des dereinstigen Nachlasses
- aber:
 - liegt ggf. eine gemischte Schenkung vor?
(d.h. ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung?)
 - u.U. ist der unentgeltliche Teil als lebzeitige Zuwendung zu berücksichtigen
→ vgl. dazu BGE 145 III 1, *animus donandi*

Hauptfragen zur Anfechtungsklage (II)

Anfechtungsobjekte gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB:

- spätere Verfügungen von Todes wegen
- spätere Zuwendungen unter Lebenden
 - «übliche» Schenkungen
 - Zuwendungen aus Ehevertrag/Vermögensvertrag

Hauptfragen zur Anfechtungsklage (III)

Anfechtungsobjekt: spätere Verfügungen von Todes wegen

- klare Sache!
- anfechtbar sind
 - spätere letztwillige Verfügungen
 - spätere Erbverträge
- wenn sie die früheren erbvertraglichen Begünstigungen schmälern
- ohne materiellen Nachteil (z.B. Vermächtnisnehmer statt Erbe)

Hauptfragen zur Anfechtungsklage (IV)

Anfechtungsobjekt: spätere Zuwendungen unter Lebenden

- übliche Schenkungen, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen:
 - klare Sache! anfechtbar!
- Zuwendungen aus Ehevertrag/Vermögensvertrag:
 - keine klare Sache!
 - umstritten und in der Literatur kontrovers diskutiert

Hauptfragen zur Anfechtungsklage (V)

Anfechtungsobjekt: spätere Zuwendungen unter Lebenden

- Zuwendungen aus Ehevertrag/Vermögensvertrag (I)
 - a. Überhäufige Vorschlags- bzw. Gesamtgutszuweisung (Art. 216 Abs. 1/241 Abs. 2 ZGB)
 - ist anfechtbar (gemäss EGGEL, SPIRIG, WEISS/KALAITZIDAKIS, HRUBESCH-MILLAUER, CURMALLY/ZINGG, PraxKomm Erbrecht)
 - es kommt drauf an (gemäss WOLF/DORJEE-GOOD)

Hauptfragen zur Anfechtungsklage (VI)

Anfechtungsobjekt: spätere Zuwendungen unter Lebenden

- Zuwendungen aus Ehevertrag/Vermögensvertrag (II)
 - b. Vereinbarung eines anderen Güterstands (Art. 181 ZGB)
 - ist u.U. anfechtbar (gemäss SPIRIG, WEISS/KALAITZIDAKIS, CURMALLY/ZINGG, PraxKomm Erbrecht)
 - ist nicht anfechtbar (gemäss EITEL, WOLF/DORJEE-GOOD, EGGEL)

Hauptfragen zur Anfechtungsklage (VII)

Anfechtungsobjekt: spätere Zuwendungen unter Lebenden

- Zuwendungen aus Ehevertrag/Vermögensvertrag (III)
 - c. Zuweisung zu Eigengut; Vereinbarungen betreffend Mehrwert (Art. 199 und 206 ZGB)
 - sind (wohl) nicht anfechtbar (gemäss Botschaft, EITEL, PraxKomm Erbrecht)

Hauptfragen zur Anfechtungsklage (VIII)

Zwischenfazit:

- bei späteren Verfügungen von Todes wegen: klare Sache!
 - bei späteren lebzeitigen Zuwendungen
 - «übliche» Schenkungen: klare Sache!
 - Zuwendungen aus Ehevertrag/Vermögensvertrag: keine klare Sache!
- viele (teilweise komplexe) Meinungen in der Literatur
- noch keine klärenden Entscheide

Prozessuale Aspekte (I)

Diverse Themenbereiche

- a. Prozessvermeidung durch Vereinbarung/Anerkennung?
- b. Zuständigkeit und Klagefrist
- c. Aktiv- und Passivlegitimation
- d. Klageart und Streitwert
- e. Rechtsbegehren
- f. Mögliche Einwendungen der beklagten Partei
- g. Beweislast
- h. Rechtswirkungen des Urteils

Prozessuale Aspekte (II)

- a. Prozessvermeidung durch Vereinbarung/Anerkennung?
 - die Anfechtungsklage gem. Art. 494 Abs. 3 ZGB ist eine Gestaltungsklage
 - für die Änderung der Rechtslage ist ein Gestaltungsurteil erforderlich (oder ein Urteilssurrogat)
 - eine Vereinbarung kann getroffen werden, jedoch ist die Klagefrist zu wahren (Schlichtungsgesuch einreichen!)
 - im Rahmen des Verfahrens kann die Vereinbarung zu Protokoll genommen werden (i.S. eines gerichtlichen Vergleichs), worauf das Verfahren abgeschrieben werden kann (Art. 208 und 241 ZPO)

Prozessuale Aspekte (III)

b. Zuständigkeit und Klagefrist

Zuständigkeit

- bei erbrechtlichen Klagen: am letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 28 ZPO)

Klagefrist

- erst nach dem Ableben
- Verwirkungsfrist gemäss Art. 533 ZGB
- Ein-Jahres-Frist ab Kenntnis (besser: ab Todestag)
- Einrede: jederzeit (gemäss Art. 533 Abs. 3 ZGB), wenn Mitbesitz
 - ↳ heikel/umstritten!

Prozessuale Aspekte (IV)

c. Aktiv- und Passivlegitimation

– klagen kann (Aktivlegitimation)

- wer gestützt auf früheren Erbvertrag erbrechtliche Ansprüche geltend machen kann
- jeder einzeln (keine notwendige Streitgenossenschaft)

– eingeklagt werden kann (Passivlegitimation)

- wer begünstigt wurde (lebzeitig oder erbrechtlich)
- jeder einzeln (keine notwendige Streitgenossenschaft)

Prozessuale Aspekte (V)

d. Klageart und Streitwert

Klageart

- Gestaltungsklage
- bei lebzeitigen Zuwendungen u.U. verbunden mit einer Leistungsklage
- beeinflusst die Formulierung des Rechtsbegehrens

Streitwert

- potenzieller Prozessgewinn des Klägers

Prozessuale Aspekte (VI)

e. Rechtsbegehren (I)

- bei Anfechtung einer späteren letztwilligen Verfügung

«Es sei die zugunsten des Beklagten errichtete letztwillige Verfügung vom [...] insoweit herabzusetzen, als der Anspruch des Klägers aus dem mit [...] geschlossenen Erbvertrag vom [...] (auf [Anspruch]) ungeschmälert erfüllt wird»

oder

«Es sei die zugunsten des Beklagten errichtete letztwillige Verfügung vom [...] ungültig zu erklären (oder: einzelne Bestimmungen bzw. Ziffern hiervon ungültig zu erklären)»

Prozessuale Aspekte (VII)

e. Rechtsbegehren (II)

- bei Anfechtung eines späteren Erbvertrags

«Es seien die Ziffern [...] und [...] des Erbvertrags vom [...] insoweit herabzusetzen, als der Anspruch des Klägers aus dem mit [...] geschlossenen Erbvertrag (auf [Anspruch]) ungeschmälert erfüllt wird»

oder

«Es seien die Ziffern [...] und [...] des Erbvertrags zwischen [...] und dem Beklagten vom [...] ungültig zu erklären»

Prozessuale Aspekte (VIII)

e. Rechtsbegehren (III)

- bei Anfechtung einer lebzeitigen Zuwendung

«Es sei die Schenkung [...] gemäss Schenkungsvertrag vom [...] insoweit herabzusetzen, als der Anspruch des Klägers aus dem mit [...] geschlossenen Erbvertrag (auf [Anspruch]) ungeschmälert erfüllt wird. Es sei demnach der Beklagte zur Zahlung von CHF [...] zuzüglich Zins zu 5% seit [...] an den Kläger zu verpflichten»

oder

«Es sei die Schenkung [...] gemäss Schenkungsvertrag vom [...] durch den Erblasser an den Beklagten aufzuheben und der Beklagte zu verurteilen, den/das [...] (Schenkungsobjekt) an den Kläger zu übertragen. (Es sei demnach der Beklagte zur Zahlung von CHF [...] zuzüglich Zins zu 5% seit [...] an den Kläger zu verurteilen)»

Prozessuale Aspekte (IX)

- f. Mögliche Einwendungen der beklagten Partei
 - Zuwendung mit Gegenleistung (kein unentgeltliches Rechtsgeschäft)
 - Zuwendung ist ein Gelegenheitsgeschenk
 - Vorbehaltsklausel im Erbvertrag
 - Gutgläubigkeit (es besteht keine Bereicherung mehr)
 - weitere prozessuale Einwände (Frist, Rechtsschutzinteresse, Zuständigkeit etc.)

Prozessuale Aspekte (X)

- g. Beweislast
 - Art. 8 ZGB
 - Kläger muss beweisen
 - Begünstigung aus einem Erbvertrag
 - spätere Verfügung (Verfügung von Todes wegen oder lebzeitige Zuwendung)
 - keine Vereinbarkeit mit dem Erbvertrag
 - Beweiserleichterung unter revidiertem Erbrecht
 - Schädigungsabsicht bzw. Vorsatz des Erblassers muss nicht mehr bewiesen werden

Prozessuale Aspekte (XI)

- h. Rechtswirkungen des Urteils
 - Gestaltungsurteil (ggf. verbunden mit Leistungsurteil)
 - ein Recht bzw. Rechtsverhältnis wird gestaltet (ganz oder teilweise aufgehoben)
 - Herabsetzung bzw. Aufhebung der angefochtenen Verfügung/lebzeitigen Zuwendung, so dass diese wieder im Einklang mit dem Erbvertrag steht
 - Wirkung nur *inter-partes*
 - d.h. die Wirkung des Urteils ist auf die am Prozess beteiligten Parteien beschränkt

Auswirkungen auf Beratung/NL-Planung

Empfehlungen für die Beratungspraxis

- frühere Erbverträge bzw. Ehe- und Erbverträge sind zu prüfen und ggf. anzupassen
- bei neuen Erbverträgen: grosse Bedeutung der Vorbehaltsklauseln
- einlässliche Hinweise/Erläuterungen betreffend
 - erbvertraglich bindende Anordnungen (einseitig nicht abänderbar) bzw.
 - letztwillige Anordnungen (einseitig jederzeit änderbar)
- Bindungswirkung resp. einseitige Widerrufbarkeit sollten in der Verfügung explizit zum Ausdruck gebracht werden (Formulierungen!)
- wenn vertragliche Anordnungen für den Fall des Nachversterbens angeordnet werden: detaillierte Aufklärung betreffend die resultierenden Einschränkungen (lebzeitige Zuwendungen, Wiederverheiratung, Vorschlagszuweisung etc.)

Rechtsprechung und Literatur (I)

Rechtsprechung

- BGE 140 III 193 ff. (zum früheren Recht, betreffend Schädigungsabsicht des Erblassers)
- BGer, 5A_702/2016, 28.3.2017 (betreffend Erfordernis eines Gestaltungsurteils bzw. Urteilssurrogats)
- BGer, 5A_408/2016, 3.7.2017 (betreffend Vorbehaltsklausel im Erbvertrag)
- BGE 101 II 305 ff. (betreffend analoge Anwendung der Bestimmungen zur Herabsetzung)

Literatur (I)

- PraxKomm Erbrecht, 5.A. 2023
- BSK und CHK etc.
- WOLF/DORJEE-GOOD, in Tagungsband Verband bernischer Notare 2022, 1 ff.

Rechtsprechung und Literatur (II)

Literatur (II)

- WEISS/KALAITZIDAKIS, in FS Paul Eitel 2022, 611 ff.
- HRUBESCH-MILLAUER, in FS Paul Eitel 2022, 347 ff.
- SPIRIG, in FS Paul Eitel 2022, 547 ff.
- EGGEL, in FS Paul Eitel 2022, 185 ff. (sowie in ZBJV 2023, 653 ff.)
- SCHÖBI, in FS Paul Eitel 2022, 535 ff.

- EITEL/ELMIGER, in Festgabe CH-Juristentag 2011, 241 ff. (zum alten Recht)
- CURMALLY/ZINGG, in successio 2024, 12 ff.

- zudem/demnächst: ABT/ERBSMEHL, in AJP 2024, m.w.H.

Fazit (I)

- Erbverträge haben eine Bindungswirkung:
 - widersprechende spätere Verfügungen von Todes wegen bzw. Zuwendungen unter Lebenden sind (grundsätzlich) anfechtbar
- neue Rechtslage seit 1. Januar 2023:
 - Todestagsprinzip; Schenkungsverbot, wenn kein Vorbehalt vereinbart ist
→ angemessene Lösung durch Gerichtspraxis?

Fazit (II)

- «Checkliste»
 - Vorfragen (übliche Gelegenheitsgeschenke, Vorbehaltsklauseln, Gutgläubigkeit)
 - Hauptfragen (Anfechtungsobjekte)
 - heikle prozessuale Aspekte!
 - konsensuale Lösungen sind wünschenswert bzw. anzustreben; sie müssen aber «prozessual abgesichert» werden (Verwirkungsfristen; Gestaltungsurteil)
- ➔ nota bene: Thematik hat grosse praktische Bedeutung
- für Prozessführung
 - aber auch für Nachlassplanung

Vielen Dank.



Dr. iur. Daniel Abt
Fachanwalt SAV Erbrecht
+41 61 226 24 24
abt@thomannfischer.ch
www.thomannfischer.ch



MLaw Claudia Erbsmehl
Rechtsanwältin
+41 61 226 24 24
erbsmehl@thomannfischer.ch
www.thomannfischer.ch



Elisabethenstrasse 30
CH-4051 Basel
www.thomannfischer.ch